Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang High Integrity Systems vom 13.12.2006, geändert am 13.05.2009

hier: Änderung vom 23.06.2010

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences am 23.06.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), geändert am 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) und wurde durch den Präsidenten am 16.09.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderung

In §3 der Zulassungsordnung soll folgender Absatz angefügt werden:

Anlage 1: Zulassungsordnung § 3

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Durchschnittsnote zwischen 2,5 und 3,0 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung erteilen, wenn Sie ihre besondere Qualifikation durch eine erfolgreiche und auf das Curriculum des Studiengangs bezogene Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschluss nachweisen. Der Nachweis der besonderen Qualifikation kann über Arbeitsberichte, Fachaufsätze, Tagungsbeiträge und ähnliches erfolgen.

II. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 01.09.2010 zum Sommersemester 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 02.10.2013

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering